



# **Schutzkonzept der KSJ-Hamburg**

**(mit kommentierter Selbstverpflichtungserklärung  
des Erzbistums Hamburg / KSJ-Kodex)**

# **0. Inhaltsverzeichnis**

## **1.0 Präambel und Leitbild der KSJ Hamburg**

## **2.0 'Jugend leitet Jugend' – Organisationsstruktur der KSJ Hamburg und Partizipation**

## **3.0 Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Machtmissbrauch**

### **3.1 Begriffsklärung**

- 3.1.1 Grenzverletzung
- 3.1.2 Übergriffe
- 3.1.3 Missbrauch
- 3.1.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

### **3.2 Personalmanagement**

- 3.2.1 Information vor Beginn der Tätigkeit in der KSJ Hamburg
- 3.2.2 Polizeiliches Führungszeugnis
- 3.2.3 Aus- und Fortbildung
- 3.2.4 Reflexion im Team der Hauptamtlichen und in den Gremien der Ehrenamtlichen

### **3.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

- 3.3.1 Beschwerdeverfahren
- 3.3.2 Handlungsleitfäden für Leiter / Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / sexualisierter Gewalt
  - a) Regeln für die Gesprächsführung mit einer/m Betroffenen
  - b) Stichworte für die Intervention (z.B. auf Sommerlagern)
- 3.3.3 Maßnahmen zur Rehabilitation bei Falschverdacht

## **4.0 Kommentierte Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex**

### **4.1 KSJ-Kodex**

### **4.2 Ergänzende Selbstauskunftserklärung der Erzbistums Hamburg – Ehrenamtliche**

### **4.3 Ergänzende Selbstauskunftserklärung der Erzbistums Hamburg – Hauptamtliche**

## **5.0 Konkrete Präventionsmaßnahmen / pädagogische Prävention**

### **5.1 Aus- und Fortbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen / Reflexion im Team der Hauptamtlichen und in den Gremien**

### **5.2 Pädagogische Präventionsarbeit im KSJ-Alltag: Kinder stark machen und für sie da sein - durch die Arbeit mit ihnen**

## **6.0 Kontakte / Ansprechpartner**

### **6.1 Interne Ansprechpersonen bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder andere Formen von Kindeswohlgefährdung**

### **6.2 Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder andere Formen von Kindeswohlgefährdung**

### **6.3 Unabhängige Beauftragte des Jesuitenordens für Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung**

## **7.0 Anhänge**

### **7.1 Struktur der KSJ Hamburg**

### **7.2 Ausbildungskonzept der KSJ Hamburg mit Aufgabenbeschreibung aller Wahlämter**

## **1.0 Präambel und Leitbild der KSJ Hamburg**

Die KSJ (Katholische Studierende Jugend) ist im Erzbistum Hamburg die außerschulische Jugendarbeit an den drei Katholischen Gymnasien (Sankt-Ansgar-Schule, Sophie-Barat-Schule und Niels-Stensen-Gymnasium). Insgesamt sind wir hier mit etwa 450 Mitgliedern präsent.

Die KSJ ging 2011 als eigenständiger Verband in ignatianischer Tradition aus dem 'Heliand Mädchenkreis' und der 'Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland' hervor und ist Mitglied im BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend).

Der Großteil der Arbeit in unserem Verband wird von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen getragen und von Jesuiten sowie dem Hauptamtlichen-Team begleitet.

Der Schwerpunkt unserer Arbeit sind die wöchentlichen Gruppenstunden. Der Höhepunkt des Jahres besteht für die meisten KSJ'ler\*innen in den Sommerlagern. Dazu kommen die Frühjahrslager der 5. und 8. Klassen. An den meisten Wochenenden im Jahr sind KSJ-Gruppen in unserem Haus in Büsum. Außerdem finden regelmäßig weitere Aktionen für einzelne Jahrgänge sowie jahrgangsübergreifende Veranstaltungen und beispielsweise politische Projekte statt. Das Engagement der KSJ ist nicht auf Schule begrenzt, sondern findet durch die Initiative der Jugendlichen immer wieder neue Formen und Orte der gemeinsamen Jugendarbeit.

Die KSJ vermittelt Gemeinschaft und bietet allen Mitgliedern Raum zur Persönlichkeitsentfaltung und – entwicklung innerhalb eines geschützten Umfeldes ohne Leistungsdruck, Zwang oder Machtmissbrauch.

Unsere Gemeinschaft beruht vor allem auf den Werten Glaube, Nächstenliebe, Menschenwürde und Solidarität. Deshalb lehnen wir jede Form von Diskriminierung und Gewalt ab. In der KSJ sind alle willkommen, die sich mit ihren Werten und Haltungen identifizieren können.

Das religiöse Leben in unserem Verband ist durch eine Praxis geprägt, die von den Leiter\*innen an die Gruppenmitglieder weitergegeben wird und – vor allem, aber nicht nur – durch die Geistliche Leitung neue Impulse erfährt. Als christlicher Jugendverband soll die KSJ auch der Frage nach Gott viel Raum geben. Das ist Teil unserer Identität und im Alltag durchaus spürbar – etwa in Gottesdiensten, thematischen Einheiten, Gebeten, Abendausklängen, auf Reisen zum Beispiel nach Taizé und weiteren Aktionen und Angeboten. Im Pastoralen Raum Hamburg-City beteiligt sich die KSJ seit einigen Jahren mit einem eigenen Firmkurs.

In basisdemokratischen Prozessen konnten seit 2013 – ausgerichtet auf die Haltungen der Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung – der KSJ-Kodex zur Prävention sexualisierter Gewalt und das aktuelle Ausbildungskonzept der KSJ Hamburg entwickelt und

überarbeitet werden. Dieses Ausbildungskonzept steht auf zwei Säulen: einerseits dem Sach- und Fachwissen für die Herausforderungen und Aufgaben im Verband in einer jeweiligen Funktion und andererseits der individuellen Fähigkeit, zu reflektieren.

## **2.0 'Jugend leitet Jugend' – Organisationsstruktur der KSJ Hamburg und Partizipation<sup>1</sup>**

Die KSJ ist auf allen Ebenen demokratisch strukturiert. Das bedeutet, dass alle Verantwortlichen in ihre Ämter gewählt werden - von Schüler\*innen der 8. Klasse, die als sogenannte PIPs (primus inter pares) die Interessen ihres Jahrgangs vertreten, bis hin zur Geistlichen Leitung. Die Kinder werden bei uns von Jugendlichen begleitet und diese wiederum von jungen Erwachsenen. Jeder Gruppe und jedem Gremium steht eine Geistliche Begleitung (Hauptamtliche Mitarbeiter) zur Seite. Das Prinzip 'Jugend leitet Jugend' ermöglicht die Übernahme von Verantwortung – für sich selbst und andere. Es enthält die Möglichkeit, Freizeit eigenverantwortlich und frei zu gestalten und zu organisieren, Leitungsfunktionen zu übernehmen und somit kommunikative sowie integrative und kooperative Fähigkeiten auszubauen. So lernen unsere Mitglieder, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese auch zu vertreten.

Alle Ehrenamtlichen in der KSJ werden in eigenen Kursen geschult und mit Unterstützung externer Referent\*innen für ihre Aufgaben aus- und regelmäßig fortgebildet. Unsere Leiter\*innen sind berechtigt, die Juleica<sup>2</sup> zu führen.

## **3.0 Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Machtmissbrauch**

Es gelten die Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg und die entsprechenden Instruktionen des Generalvikars. Darüber hinaus regelt die KSJ Hamburg einzelne Fragen entsprechend ihrer Struktur und Gewohnheiten.

### **3.1 Begriffsklärung<sup>3</sup>**

#### **3.1.1 Grenzverletzung**

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und / oder körperlich ausdrücken kann. Die 'Unangemessenheit' bemisst sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt

---

1 Zum Struktur der KSJ, ihren Wahlämtern mit den verschiedenen Aufgabenbereichen und dem Ausbildungskonzept der KSJ Hamburg vgl. die Anhänge 1 und 2

2 Jugend-Leiter\*innen-Card – bundesweit einheitlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit, Qualifikationsnachweis für Ausbildung entsprechend bestimmter Richtlinien

3 Vgl. INSTITUTIONELLES KONZEPT ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN AM KOLLEG ST. BLASIEN

besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung mit Schutzbefohlenen<sup>4</sup>. Potentielle Täter\*innen nutzen bewusst den 'Graubereich' von Grenzverletzungen in ihrer Strategie, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

### **3.1.2 Übergriffe**

Im Unterschied zu 'Grenzverletzungen' geschehen 'Übergriffe' niemals unbeabsichtigt. 'Übergriffig' handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird. Anders verhält es sich, wenn das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses gar keinen Widerstand leisten kann oder will.

### **3.1.3 Missbrauch**

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet - nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch wildfremde Personen, sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter\*in und Opfer über einen längeren Zeitraum. Dieser wurde vom Täter\*in durch systematische 'Beziehungsarbeit' gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

### **3.1.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**

Im Strafgesetzbuch werden 'Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung' (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen oder fremden Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.

## **3.2 Personalmanagement**

### **3.2.1 Information vor Beginn der Tätigkeit in der KSJ Hamburg**

Die Haupt- und Ehrenamtlichen werden vor Beginn Ihrer Tätigkeit und bei Dienstantritt durch die Geistliche Leitung, die Diözesanleitung, die Lagerleitung bzw. Dienstvorgesetzten (im

---

<sup>4</sup> Unter Schutzbefohlenen verstehen wir alle KSJ'ler\*innen, die z.B. aufgrund ihres Alters, besonderer Bedürfnisse oder ihrer Position in einem asymmetrischen Machtverhältnis innerhalb der KSJ besonderen Schutz brauchen

Erzbistum Hamburg oder in der KSJ Hamburg) über Präventionsmaßnahmen, Schulungen, Dokumente und Ansprechpersonen informiert.

### **3.2.2 Polizeiliches Führungszeugnis**

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die in irgendeiner Form an Aktionen oder Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen beteiligt sind (Geistliche Leitung, Bildungsreferent\*in, Geschäftsführer\*in, BFDler\*in, LLB's, MMB's, Leiter\*innen, Morund'ler\*innen, Küchenteams, Technische Lagerleiter\*innen, etc.) müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

### **3.2.3 Aus- und Fortbildung**

Darüber hinaus müssen alle Hauptamtlichen sowie Ehrenamtliche, die in ihrer KSJ-Tätigkeit als Bezugspersonen von Schutzbefohlenen fungieren, an den entsprechenden Schulungen des Erzbistums Hamburg und weiteren KSJ-internen Fortbildungen teilnehmen. Die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt liegt bei den Hauptamtlichen. Des Weiteren besprechen die Hauptamtlichen im Team, an welchen zusätzlichen Aus- und Fortbildungen sie selbst teilnehmen können.

### **3.2.4 Reflexion im Team der Hauptamtlichen und in den Gremien der Ehrenamtlichen**

a) Die Verantwortlichen tauschen sich regelmäßig über ihre Schutzbefohlenen und die Arbeit mit ihnen aus. Dies geschieht wertschätzend, achtsam und transparent in einem vertraulichen Rahmen (Leiterrunden, LLB-Runden, Geister-Runden), wenn nötig auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten oder externer Fachleute.

b) Selbstreflexion schützt Kinder und Jugendliche – in der Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen und im Team der Hauptamtlichen müssen folgende Fragen zur Sprache kommen:

1. Bin ich bereit, persönliche Grenzen von Mädchen und Jungen zu achten?
2. Weiß ich, wo meine Grenzen sind?
3. Habe ich Worte für Körper, Gefühle und Sexualität und kann ich diese Themen direkt ansprechen?
4. Habe ich Worte für sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt und kann ich diese Themen direkt ansprechen?
5. Bin ich bereit, mein eigenes Verhalten / meinen Umgang mit Macht zu hinterfragen und zu verändern?
6. Bin ich bereit, grenzverletzendes Verhalten anderer Leiter\*innen anzusprechen?
7. Würde ich einer / m Betroffenen glauben, die / der mir anvertraut, was außerhalb meines Vorstellungsbereiches liegt?
8. Bin ich in der Lage zu erkennen, wann ich Hilfe benötige?
9. Weiß ich, wo ich Hilfe bekomme?

### **3.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

#### **3.3.1 Beschwerdeverfahren**

- a) Bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung stehen zunächst alle KSJ'ler\*innen mit pädagogischen Aufgaben als Ansprechpersonen zur Verfügung.
- b) Die Ehrenamtlichen informieren die LLB's bzw. MMB's und die hauptamtlichen Ansprechpartner\*innen innerhalb der KSJ oder wenden sich an externe Fachleute.
- c) Die Ansprechpartner\*innen innerhalb der KSJ koordinieren das weitere Verfahren - je nach Art des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung – entsprechend der Richtlinien des Erzbistums Hamburg und des Jesuitenordens mit den unten benannten Ansprechpersonen und / oder in Absprache mit externen Experten.
- d) Bei Verdachtsfällen, die sich gegen die Geistliche Leitung oder andere Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen richten, werden die unten benannten Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg oder die Unabhängigen Beauftragten des Jesuitenordens informiert und zu Rate gezogen.

#### **3.3.2 Handlungsleitfäden für Leiter\*innen / Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / sexualisierte Gewalt**

##### **a) Regeln für die Gesprächsführung mit einer/m Betroffenen**

1. Ruhe bewahren! Zeit nehmen
2. Kein Schweigegebot akzeptieren
3. Keine Versprechungen machen, die man nicht halten kann
4. Ernst nehmen / nicht in Frage stellen
5. Gemeinsam den nächsten Schritt besprechen
6. Hilfsmöglichkeiten der KSJ, Hilfseinrichtungen, Beratungsstellen aufzeigen
7. Täter\*in nicht konfrontieren
8. Mir Hilfe holen

##### **b) Stichworte für die Intervention** (z.B. auf Sommerlagern)

1. Ruhe bewahren
2. Den Blick für die betroffene Person nicht verlieren
3. Mir Hilfe holen! Die Geistliche Leitung oder andere Ansprechpersonen einbeziehen
4. Dokumentation
  - Was ist passiert?
  - Wer braucht was?
  - Wer kann helfen?
  - Wer muss informiert werden mit welchem Ziel?
5. Abstimmung im Team: Wer koordiniert die weiteren Schritte?
6. Einbeziehung der externen Ansprechpersonen zum frühestmöglichen Zeitpunkt

### **3.3.3 Maßnahmen zur Rehabilitation bei Falschverdacht**

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Verband. Ziel der Rehabilitation ist daher die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis untereinander und die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen in Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess trägt die Leitung gemeinsam mit den Ansprechpartner\*innen des Erzbistums oder des Jesuitenordens. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- a) Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- b) Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden bei Hauptamtlichen keinerlei Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- c) Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren (inkl. externe Beauftragte etc.), werden informiert. Alle Schritte werden mit den betroffenen Mitarbeiter\*innen abgestimmt.
- d) Unterstützende Maßnahmen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person sowie der Mitarbeiterschaft und der Leitung.



## **4.0 kommentierte Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex<sup>5</sup>**

### **4.1 Kodex**

**In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen, und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen. Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:**

**1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.**

In der KSJ arbeiten viele verschiedene Menschen miteinander. Die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit stellt die Achtung der Menschenwürde als Grundkonsens dar. Deutlich wird dies durch die partizipative Struktur der KSJ, welche jedem einzelnen das Vertrauen zuspricht, Verantwortung für sich, den anderen und die Gemeinschaft zu übernehmen. Dabei ist es unabdingbar, die persönlichen Grenzen jedes einzelnen zu achten und einander mit Wertschätzung zu begegnen.

**2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.**

Jedes einzelne als wertvolles und einzigartiges Mitglied einer starken Gemeinschaft zu betrachten, ist der Grundgedanke der KSJ. Um dies sicher zu stellen, ist die körperliche und seelische Unversehrtheit des einzelnen zu schützen. Dabei kommt Schutzbefohlenen ein besonderer Schutz zu.

Gewährleistet wird jene Unversehrtheit durch ein belastbares Präventionskonzept, alltägliche Sensibilität der Schutzbeauftragten und lückenlose Aufklärungsarbeit.

---

<sup>5</sup> als Ergänzung der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 3 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) für Verantwortungsträger im pädagogischen Bereich der KSJ im Diözesanverband Hamburg

Um zu verhindern, dass die Integrität einzelner Personen verletzt wird, werden Schutzbeauftragte in der KSJ umfassend und mindestens nach den Juleica-Standards geschult und weitergebildet.

Zudem besteht in der KSJ eine lebendige Feedback- und Reflexionskultur, die nach den Prinzipien der Transparenz, Partizipation und Demokratie umgesetzt wird. Somit gibt es auf allen Ebenen die Möglichkeit, sich innerhalb verlässlicher Strukturen zu artikulieren. Darüber hinaus wird darauf Wert gelegt, dass jedes Mitglied – Schutzbefohlene und Schutzbeauftragte – durch feste Bezugspersonen begleitet wird und auch in einem vertrauenswürdigeren Rahmen die Möglichkeit bekommt, die eigene Meinung zu äußern und bei möglichen Konflikten unterstützt zu werden.

Es ist besonders wichtig, dass die Schutzbefohlenen zu jedem Zeitpunkt über ihre Rechte informiert sind. Dies kann beispielsweise in Form von 'Sola-Regeln' auf einem Zeltlager geschehen. Entsprechend dem KSJ-Prinzip 'Pädagogische Konsequenzen statt Strafen' sollen eben diese pädagogischen Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Verhalten des Kindes stehen und nicht nach einem 'klassischen Strafkatalog' geschehen, der Willkür und Machtmissbrauch begünstigen könnte. Das gleiche gilt umgekehrt für willkürliche Belohnungen.

In der KSJ arbeiten Menschen mit und für Menschen und es passieren Fehler. In diesem Bewusstsein gilt es, diese zu identifizieren, transparent damit umzugehen, aktiv dagegen vorzugehen, entsprechende Fehler aufzuarbeiten und daraus zu lernen. Daher wird in der KSJ regelmäßig trotz und wegen der Beziehungsasymmetrien gegenseitige konstruktive Kritik geübt und gefördert.

### **3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.**

Um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, ist es nötig, dass alle sich wohl fühlen. Dies ist nur möglich, wenn die individuellen körperlichen und emotionalen Grenzen geachtet werden und auf die persönliche Privat- und Intimsphäre Rücksicht genommen wird. Die eigene Autoritätsstellung darf unter keinen Umständen ausgenutzt werden.

Ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis fördert somit ein vertrauliches Miteinander und seine Einhaltung sichert die Integrität des einzelnen Mitglieds und die der KSJ.

Insbesondere im Umgang mit Schutzbefohlenen und Jüngeren, die ihre Grenzen gegebenenfalls nur eingeschränkt äußern können, sollte besondere Sensibilität herrschen und Grenzen eher zu weit als zu eng eingeschätzt und respektiert werden.

**4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.**

Im Umgang miteinander wird in der KSJ Wert auf gegenseitigen Respekt gelegt. Dies bedeutet, dass jede Person mit allen ihren Facetten wertgeschätzt und akzeptiert wird.

Alle haben das Recht unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur, Religion, Sexualität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten und des Geschlechtes ein wertvoller Teil der Gesellschaft und der KSJ zu sein. Daher wird jedwedes diskriminierende Handeln oder gar Mobbing nicht akzeptiert und alle KSJ'ler\*innen sind dazu verpflichtet, bei Verstößen zu intervenieren, aktiv Stellung zu beziehen und die Initiative zu ergreifen.

Aktionen, Einheiten und Veranstaltungen in der KSJ finden stets auf freiwilliger Basis statt und bewahren vor Ausgrenzung, Entwürdigung und Mobbing.

Im Zeitalter des steten digitalen Fortschritts ist besondere Sensibilität in Hinblick auf Medien gefordert. Dies bedeutet, dass der eigene Konsum kritisch reflektiert wird und insbesondere im Umgang mit sozialen Netzwerken Vorsicht herrscht. Das Recht am eigenen Bild und entsprechende Datenschutzrichtlinien gilt es zu beachten.

**5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.**

In der Organisationsstruktur der KSJ sind asymmetrische Machtverhältnisse originär verankert. Obwohl alle Postenbesetzungen partizipatorisch legitimiert sind, bestehen zwischen bestimmten Personen (-gruppen) Autoritäts- und Verantwortungsdifferenzen. Diese verpflichten den einzelnen zu Bewusstsein und Sensibilität und gegebene Abhängigkeiten dürfen nicht ausgenutzt werden. Das eigene Handeln innerhalb der Rolle als Schutzbeauftragte\*r oder Autoritätsträger\*in ist stets transparent und innerhalb der entsprechenden Reflexionsstrukturen gerechtfertigt.

Schutzbeauftragte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und halten sich an die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und die darüber hinausgehenden Bestimmungen in der KSJ / im Erzbistum. Auf Konsum von Alkohol, Tabak, unangemessene Liedern etc. im Beisein von Schutzbefohlenen wird abgesehen. Der Konsum von hochprozentigen Spirituosen und illegalen Drogen ist in der KSJ verboten.

Außerdem sollte darauf geachtet werden, welche persönlichen Informationen man gegenüber Schutzbefohlenen preisgibt.

**6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für mein Engagement oder meine Arbeit, gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.**

Es gilt die persönlichen Grenzen jedes einzelnen Mitglieds zu beachten und zu schützen. Sexuelle Beziehungen geschehen stets in Hinblick auf jene persönliche Grenzen, ohne Zwang, mit beiderseitigem Einverständnis und innerhalb des rechtlichen Rahmens.

Intime oder sexuelle Beziehungen mit Schutzbefohlenen sind nicht erlaubt.

**7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese in Anspruch.**

Alle Schutzbeauftragten tragen die Verantwortung, sensibel gegenüber Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung zu sein. Darin werden sie durch entsprechende Schulungen und Strukturen unterstützt.

Sollte der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen, so gilt es, reflektiert vorzugehen, sich angemessen beraten zu lassen und dem Opfer vertrauensvoll zur Seite zu stehen. Es sollte darauf Acht gegeben werden, keine Schweigeversprechen abzugeben und nicht impulsiv zu reagieren.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung arbeitet die KSJ mit den entsprechenden Beratungsstellen und den unten genannten Ansprechpartner\*innen zusammen.

**8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber informiert. Zudem habe ich die geltenden Instruktionen des Generalvikars des Erzbistums Hamburg gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)<sup>i</sup> zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.**

Der Schutz der Integrität der Schutzbefohlenen ist oberste Priorität der Arbeit in der KSJ. Daher wird die Sensibilität von Schutzbeauftragten gegenüber sexualisierter Gewalt in diversen Schulungen gefördert.

Sollte es trotz umfassender Prävention zu sexualisierter Gewalt kommen, wird effektiv interveniert und lückenlose und transparente Aufklärung in Kooperation mit entsprechenden Fachstellen betrieben.

Ein Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Ansprechpartner sind im Schutzkonzept zu finden.

**9. Ich bin auf § 3 Abs. 3 Satz 2 PräVO nochmals hingewiesen worden.<sup>6</sup>**

**10. Mit Traditionen gehe ich reflektiert und kritisch um und bin stets bereit, sie zum Wohle des Schutzbefohlenen zu überdenken.**

Traditionen sind wichtiger Bestandteil der KSJ und tragen maßgeblich zum Gemeinschaftsgefühl in der KSJ bei. Dennoch werden sie stets kritisch betrachtet und regelmäßig hinterfragt, um sicherzustellen, dass Konventionen nicht traditions halber dem Kindeswohl gegenüber priorisiert werden.

**11. Als Schutzbeauftragte\*r ist es meine Verantwortung, mich regelmäßig weiterzubilden.**

In der KSJ werden regelmäßig Weiterbildungen zu verschiedenen Themen angeboten. Dies wird durch das Schulungskonzept geregelt und stellt sicher, dass Schutzbefohlene stets kompetent und pädagogisch fundiert angeleitet werden. Auch gehen die Schutzbeauftragten kritisch und reflektiert mit ihrer eigenen Leitungsfunktion um.

## **12. Abschlussbestimmungen**

Schutzbeauftragte in der KSJ sind verpflichtet die Selbstverpflichtungserklärung in vollem Umfang zu akzeptieren und ihr Handeln in der KSJ danach auszurichten. Verstöße können angemessene Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Kodex wird regelmäßig von den Gremien der KSJ evaluiert, auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

## **13. Erklärung zum Kodex**

Ich akzeptiere die festgehaltenen Punkte in vollem Umfang und richte mein Handeln in der KSJ danach aus. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen den Kodex eine dem Vergehen angemessene Konsequenz nach sich ziehen kann.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

---

<sup>6</sup>§ 3 Abs. 3 Satz 2 PräVO lautet: „Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“ Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

## **4.2 Ergänzende Selbstauskunftserklärung der Erzbistums Hamburg - Ehrenamtliche**

Für ehrenamtlich tätige Personen

---

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

---

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg erkläre ich hiermit als Ehrenamtliche / r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, dass ich nicht wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet ist.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

### **4.3 Ergänzende Selbstauskunftserklärung der Erzbistums Hamburg – Hauptamtliche**

gemäß § 2 Abs.4 des Gesetzes über den Nachweis besonderer  
Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen  
Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

---

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

---

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

## **5.0 Konkrete Präventionsmaßnahmen / pädagogische Prävention**

### **5.1 Aus- und Fortbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen / Reflexion im Team der Hauptamtlichen und in den Gremien**

siehe 4.2

### **5.2 Pädagogische Präventionsarbeit im KSJ-Alltag: Kinder stark machen und für sie da sein - durch die Arbeit mit ihnen**

- Die Themen 'Nähe und Distanz', Machtmissbrauch und 'sexualisierte Gewalt' aktuell halten
- auch in Gruppenstunden und auf Sommerlagern kann man altersgerecht dazu arbeiten
- Sommerlagervortreffen mit der gemeinsamen Erarbeitung von Lagerregeln
- Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen kennen
- altersgerechte Sprache und Aktionen
- Privatsphäre achten
- Partizipation, Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen (Grumi-Rat, PIP-Runden, Kummerbriefkasten, etc.)
- Kritisches aber wertschätzendes Beobachten (Aufmerksamkeit!)
- Transparenz in der Arbeit mit Schutzbefohlenen
- Hinterfragen von Strukturen, Regeln, Traditionen und Ritualen
- 'Täterfreie Räume' schaffen (Prävention, Präventionsordnung)
- KSJ Kodex / Schutzkonzept
- Lagerregeln
- Selbstreflexion
- Ansprechpersonen bekannt machen



## **6.0 Kontakte / Ansprechpartner\*innen**

### **6.1 Interne Ansprechpersonen bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder andere Formen von Kindeswohlgefährdung**

Ansprechpersonen innerhalb der KSJ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind:

**Pater Björn Mrosko SJ**

Geistlicher Leiter der KSJ Hamburg

bjoern.mrosko@jesuiten.org

Tel: 040 25 30 340

Handy: 0163 / 660 44 87

**Anna Westendorf**

Bildungsreferentin

anna.westendorf@jugend-erzbistum-hamburg.de

Tel.: 040 25 30 340

### **6.2 Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder andere Formen von Kindeswohlgefährdung**

Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – vor allem, wenn er sich gegen die Geistliche Leitung oder andere hauptamtliche Mitarbeiter\*innen richtet – sind:

**Susanne Zemke** (Diplom Psychologin)

Telefon: (040) 248 77 235

Email: zemke@erzbistum-hamburg.de

Am Mariendom 4 (vormals: Danziger Str. 52a)

20099 Hamburg

**Frank Brand** (Rechtsanwalt)

Telefon: (0451) 62 44 57 oder 0171 978 10 37

Email: info@brand-ra.de

Breite Straße 60

23552 Lübeck

**Mary Hallay-Witte** (Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg)

Telefon: (040) 248 77 462

Email: hallay-witte@erzbistum-hamburg.de

Am Mariendom 4 (vormals: Danziger Str. 52a)

20099 Hamburg

## **6.3 Unabhängige Beauftragte des Jesuitenordens für Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung**

**Marek Spiczok von Brisinski** (HILFE-FÜR-JUNGS e.V.)

Postfach 304152

10756 Berlin

Tel.: 0163/0817379

spiczok@posteo.de

**Katja Ravat** (Rechtsanwältin)

Gewerbestraße 97

79194 Gundelfingen

Tel.: 0761/5036330

ravat@t-online.de

## **7.0 Anhänge**

**7.1 Struktur der KSJ Hamburg**

**7.2 Ausbildungskonzept der KSJ Hamburg mit Aufgabenbeschreibung aller Wahlämter**

